

**Kommission für Lehre und Studium  
(LSK)**

Telefon: 314-23988  
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

*Genehmigtes*  
**Protokoll**

Berlin, den 27.11.2018

**der 969. Sitzung der  
Kommission für Lehre und Studium  
am 13.11.2018**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 16:10 Uhr

**Anwesend:**

**Mitglieder:**

Frau Cifire  
Frau Dötsch-Nguyen  
Herr Frank  
Herr Hartmann (ztw.)  
Herr Schröder (ztw.)  
Herr Schubert  
Herr Tiedje  
Herr Wolff  
Herr Zorn

**Berater/in:**

Frau van Aaken (IB St)  
Herr Thurian (SC 3)

**Gäste:**

Herr Heiß (VP SL)  
Frau Lubahn (GK TU-Campus EUREF)  
Herr Müller-Kirchenbauer (GK TU-Campus EUREF)  
Frau Orlowsky-Ott (Fakultät I)  
Herr Sturm (Fakultät IV)  
Herr Wékel (GK TU-Campus EUREF)

**Protokoll:**

Herr Krone

**TAGESORDNUNG**

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung der Protokolle der 967. und 968. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Lehrebezogene Elemente des Verbundantrags der Berliner Universitäten zur Exzellenzstrategie <b>-nicht öffentlich-</b>	2
5.	Einstellung der Masterstudiengänge „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ und „Philosophie des Wissens und der Wissenschaft“ an der Fakultät I der TU Berlin	3

6.	a) Einrichtung des Masterstudiengangs „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I der TU Berlin sowie der b) Studien- und Prüfungsordnung c) Zugangs- und Zulassungsordnung	3-7
7.	a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European and International Energy Law “ am TU-Campus EUREF der TU Berlin sowie der b) Zugangs- und Zulassungsordnung	7-11
8.	a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Energy Management“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin sowie der b) Zugangs- und Zulassungsordnung	11-15
9.	a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengangs „Sustainable Mobility Management“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin sowie der b) Zugangs- und Zulassungsordnung	15-19
10.	a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Building Sustainability – Management Methods for Energy Efficiency“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin sowie der b) Zugangs- und Zulassungsordnung	20-24
11.	Verschiedenes	24

---

### **TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

---

### **TOP 2: Genehmigung der Protokolle der 967. und 968. Sitzung**

Die Protokolle der 967. und 968. LSK-Sitzung werden einstimmig genehmigt.

---

### **TOP 3: Berichte**

Herr Schröder informiert über das neue Graduiertenkolleg „Bioactive Peptides – Innovative Aspects of Synthesis and Biosynthesis“.

Weiterhin berichtet er über die 789. AS-Sitzung am 07.11.2018, bei welcher u.a. das Leitbild für die Lehre der TU Berlin nach intensiver Diskussion einstimmig beschlossen wurde.

---

### **TOP 4: Lehrbezogene Elemente des Verbandantrags der Berliner Universitäten zur Exzellenzstrategie –nicht öffentlich-**

Herr Prof. Heiß erläutert den Anwesenden LSK-Mitgliedern die lehrbezogenen Elemente des Verbandantrags der Berliner Universitäten zur Exzellenzstrategie. Infolge dessen beantwortet er die Fragen der Mitglieder.

**TOP 5: Einstellung der Masterstudiengänge „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ und „Philosophie des Wissens und der Wissenschaft“ an der Fakultät I der TU Berlin**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage für die Einstellung der Masterstudiengänge „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ und „Philosophie des Wissens und der Wissenschaft“ an der Fakultät I der TU Berlin vom 29.10.2018

Bearbeiter\_innen: LSK

<b>Beschluss der Fakultät</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
<b>24.10.2018</b>	<b>29.10.2018</b>	<b>13.11.2018</b>

**Beschluss LSK 1/969 – 13.11.2018                      Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat der TUB, die Aufhebung der Masterstudiengänge „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ und „Philosophie des Wissens und der Wissenschaft“ an der Fakultät I der TU Berlin, bei gleichzeitiger Einrichtung des neuen Masterstudiengangs „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“.

**Anmerkungen**

Die LSK dankt der Fakultät I für die guten Unterlagen für die Masterstudiengänge „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ und „Philosophie des Wissens und der Wissenschaft“. Der neu einzurichtende Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ ersetzt diese beiden bisherigen Studiengänge. Die letztmalige Zulassung zu den beiden bisherigen Masterstudiengängen soll im Sommersemester 2019 erfolgen. Die Studierenden haben dann acht Semester Zeit, ihr Studium zu beenden. Die Zulassungszahlen sollten ab dem Wintersemester 2019/20 zunächst auf 0 gesetzt werden. Aus diesen Gründen stimmt die LSK der Aufhebung des Studiengangs zu.

**TOP 6:    a) Einrichtung des Masterstudiengangs „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I**  
**b) Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I**

---

Es werden vorgelegt:

- AS- Beschlussvorlage vom 29.10.2018
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I
- Modulkatlog und Modulliste
- AK-Beschluss vom 17.10.2018
- Vorfeldanalyse

Bearbeiter\_in: UK 1

<b>Beschluss der Fakultät I</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
24.10.2018	15.10.2018 und 29.10.2018	13.11.2018

**Beschluss LSK 2/969 – 13.11.2018                      Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat der Einrichtung des Masterstudiengangs „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I zuzustimmen und empfiehlt dem Präsidium die Weiterleitung an die zuständige Senatsverwaltung zur Bestätigung. Darüber hinaus empfiehlt sie dem Akademischen Senat die dazugehörige Studien- und Prüfungsordnung unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium deren Bestätigung sowie die Weiterleitung an die zuständige Senatskanzlei und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

**Anmerkungen**

Die LSK dankt der Fakultät I für die Unterlagen für den Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 23.10.2018 unter Beteiligung von Herrn von Herrmann, Herrn Steinle, Frau Beck und Frau Orlowsky-Ott sowie Frau van Aaken getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Für die Einrichtung des Studiengangs wurde der QM-Prozess „Studiengang einführen“ angewandt. Aus Sicht der LSK entspricht der Studiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ dem Leitbild der TU Berlin und ergänzt das Studienangebot sinnvoll. Der Studiengang ersetzt die beiden bisherigen Studiengänge „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ und „Philosophie des Wissens und der Wissenschaft“.

Die geplante Zahl von 60 Studierenden entspricht im Umfang den beiden bisherigen Studiengängen. Bei der Neukonzeption wurde insbesondere auf die Zusammenarbeit der beteiligten Fachgebiete geachtet. Dies wird vor allem im Pflichtbereich sichtbar. Dort gibt es das Modul „Plenum Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ das auf einer ausdrücklich begrüßenswerten und hervorzuhebenden Zusammenarbeit von Lehrenden und Studierenden basiert. Für eine zukünftige Weiterentwicklung des Studiengangs regt die LSK eine Prüfung an, ob auch stärkere Zusammenarbeit mit dem ZIFG möglich ist und eine vierte Studienrichtung im Wahlpflichtbereich I integriert werden kann.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 120 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (2 Gesamtumfang 12 LP [10 %])	Wahlpflichtmodule (7-11 von 20, Gesamtumfang 60 LP [50 %])	Freie Wahl Module (Gesamtumfang 18 LP [ca. 15 %])
Mündliche Prüfung		3-6	mind. zwei Modulprüfungen gemäß Modulbeschreibung
Schriftliche Prüfung			
Portfolioprüfung	2	12-15	
Hausarbeit		2	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 30 LP [25 %]		
9-12 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (4 Sem.) sollen jedes Semester 1 – 3 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 11 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt gehen 2 Module aus dem Pflichtbereich im Umfang von 12 LP (10 %) sowie maximal 18 LP (15 %) aus dem Wahlpflichtbereich II nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Insgesamt werden bei der Bildung der Gesamtnote Leistungen im Umfang von bis zu 25 % nicht berücksichtigt.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 sowie dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Module haben einen Umfang von 6 oder 9 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren.

Die LSK begrüßt die Vorlage von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit. Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet.

### **Studien- und Prüfungsordnung**

#### 1. Modulliste [redaktionell]

Die LSK regt an, in der Modulliste weniger Fußnoten zu verwenden. Teilweise können Fußnoten gestrichen oder in die Teilüberschriften aufgenommen werden. Regeln zur Zulassung zu einer Modulprüfung müssen nicht in der Modulliste sondern in den Modulbeschreibungen enthalten sein.

### **Modulbeschreibungen**

Die Modulbeschreibungen müssen in das MTS eingepflegt werden, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen gemäß des ECTS-Leitfadens 2015:

[http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf), speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

In dem Modul „Plenum Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ wird als obligatorisch das Bestehen des Moduls „Erkenntnis und Methode“ vorausgesetzt. Die LSK weist darauf hin, dass solche Regelungen studienzeitverlängernd wirken können. Da in diesem neuen Modul die enge Zusammenarbeit von Studierenden und Lehrenden erforderlich ist, ist die Regelung nachvollziehbar. Die LSK bittet darum, in der Praxis zu prüfen, ob das bei sich die Regelung in diesem Modul bewährt.

### **TOP 6: c) Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 29.10.2018
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I der TU Berlin vom 24.10.2018
- AK-Beschluss vom 17.10.2018

Bearbeiter\_innen: UK1

<b>Beschluss der Fakultät I</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
24.10.2018	15.10.2018 und 29.10.2018	13.11.2018

#### **Beschluss LSK 3/969 – 13.11.2018**

**Abstimmung: 7:0:1**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

#### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der Fakultät I für die Unterlagen für den Masterstudiengang „Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 23.10.2018 unter Beteiligung von Herrn von Herrmann, Herrn Steinle, Frau Beck und Frau Orlowsky-Ott sowie Frau van Aaken getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Der Studiengang ist im Gegensatz zu den beiden bisherigen Studiengängen „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ und „Philosophie des Wissens und der Wissenschaft“ zulassungsbeschränkt. Die ZZO wird mit einem entsprechenden Zulassungsverfahren neu eingeführt. Die LSK bittet zu prüfen, ob sich das Zulassungsverfahren nach § 6 bewährt.

Die Festlegung der Zugangskriterien nach § 3 schränkt die Berufswahlfreiheit gemäß Grundgesetz Artikel 12 grundsätzlich ein. Die LSK begrüßt ausdrücklich, dass als Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang eine Vielzahl an Fachrichtungen (Geisteswissenschaften, Kulturwissenschaften, Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften oder Sozialwissenschaften) festgelegt werden. Damit ermöglicht dieser Studiengang deutlich mehr Studierenden die Aufnahme eines Studiums als die meisten anderen Studiengänge an der TU Berlin.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 6 (3) werden gemäß der Fachrichtung des vorhergehenden Studiengangs Punkte vergeben. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass Studierende mit einem Abschluss in einer literaturwissenschaftlichen, philosophischen oder geschichtswissenschaftlichen Fachrichtung einen Vorteil gegenüber anderen Fachrichtungen haben. Hier bittet die LSK besonders aufmerksam zu prüfen, ob sich diese Aufteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens bewährt. Die gewünschte breite fachliche Mischung, die sich nach den Zugangskriterien ergibt, könnte durch dieses Zulassungsverfahren ggf. verfehlt werden. Die LSK weist darauf hin, dass das vorliegende Zulassungsverfahren innerhalb von drei Jahren eventuell überarbeitet werden muss, da es aktuell keine Vorerfahrungen gibt, welche Auswirkungen dieses Zulassungsverfahrens auf die Zusammensetzung der Studierenden hat.

**TOP 7: a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „European and International Energy Law (MBL)“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 23.10.2018
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „European and International Energy Law (MBL)“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin
- AK-Beschluss vom 26.09.2018
- Synopse
- Modulkatalog und Modulliste
- Lehrkonferenzbericht

Bearbeiter\_innen: UK 8

Beschluss der GKmE	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
23.10.2018	28.08.2018 und 23.10.2018	13.11.2018

**Beschluss LSK 4/969 – 13.11.2018                      Abstimmung: 6:1:0**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „European and International Energy Law (MBL)“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

## Anmerkungen

Die LSK dankt dem TU-Campus EUREF für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „European and International Energy Law (MBL)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 10.09.2018 unter Beteiligung von Herrn Müller-Kirchenbauer, Frau Lubahn, Frau Ewald und den Herren Ehrl, Hebert und Moraglio sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen, einer Harmonisierung der weiterbildenden Masterstudiengänge am EUREF-Campus sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt.

Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 60 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (6 Gesamtumfang <b>42 LP [ 70%]</b> )	Wahlpflichtmodule (0 von 0, Gesamtumfang <b>0 LP [0 %]</b> )	Freie Wahl Module (Gesamtumfang <b>0 LP [ca. 0 %]</b> )
Mündliche Prüfung	<b>1</b>		
Schriftliche Prüfung	<b>5</b>		
Portfolioprüfung			
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von <b>18 LP [30 %]</b>		
Alle Module im Pflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (2 Sem.) sollen jedes Semester 3 – 4 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind 6 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt gehen 2 Module im Umfang von 15 LP (25 %) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

Die Module haben einen Umfang von 6, 9 oder 12 LP, die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit der AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Der AS-Beschluss 10/744-11.02.2015 ist aus Sicht der LSK erfüllt.

Es gibt weder einen Wahlpflicht-, noch einen freien Wahlbereich. Letzteres ist für Weiterbildende Studiengänge auch nur schwer umzusetzen, da die Lehrveranstaltungen von dem aus den Gebühren finanzierten Personal durchgeführt werden müssen. Unter Einbeziehung der Harmonisierung der EUREF-Studiengänge empfiehlt es sich aus Sicht der LSK aber dringend, Möglichkeiten für einen Wahlpflichtbereich zu prüfen und möglichst bei der nächsten Bearbeitung des Studiengangs zu implementieren.



Damit entspricht die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung nicht dem BerlHG § 22 (2) Satz 3 und 4.

Die LSK würde die Vorlage von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit begrüßen, auch wenn dies für einen weiterbildenden Master nicht zwingend notwendig ist.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

#### 1. § 3 [redaktionell]

Die LSK empfiehlt eine Anpassung der Qualifikationsziele gemäß AllgStuPO § 3 (1) und (2), da sich die bisherigen Formulierungen noch stark auf zu vermittelnde Inhalte beziehen und nicht auf die im EQR aufgeführten Lernergebnisse in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen.

Diese Qualifikationsziele sind dabei so zu formulieren, dass klar ist, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Absolvent\_innen erworben haben (outcome-orientierte Formulierung).

Die LSK empfiehlt die Überarbeitung des § 3 und verweist auf die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen nach dem ECTS-Leitfaden 2015: [http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf), speziell Kapitel 3 und Anhang 4).

#### 2. § 5 (2) [redaktionell]

Da es sich hierbei um einen zweisemestrigen Masterstudiengang handelt ist der Gesamtumfang an Leistungen von 90 LP auf 60 LP zu korrigieren.

#### 3. § 9 (1) [inhaltlich]

Für die Masterarbeit werden wie in den 3 weiteren weiterbildenden EUREF-Masterstudiengängen mit 18 LP vorgesehen, die Bearbeitungszeit wird jedoch nur mit 14 statt 18 Wochen festgelegt. Dies ist nach Aufwandsberechnung zwar möglich, sorgt aber für ein starkes Ungleichgewicht unter den EUREF-Studiengängen. Hier wäre aus Sicht der LSK trotz der Studiendauer von nur 2 Semestern eine Angleichung nach oben an die 18 Wochen Bearbeitungsdauer wünschenswert.

#### 4. § 9 (2) [inhaltlich/ redaktionell]

Die LSK weist darauf hin, dass ein Nachweis von 33 LP als Zulassungskriterium zur Anmeldung der Masterarbeit zwingend voraussetzt, dass die Fristen zur Veröffentlichung von Noten (v.a. AllgStuPO § 44 (3) und § 45 (4)) eingehalten werden, da sonst nicht gewährleistet werden kann, dass der Abschluss des Studiums in Regelstudienzeit vollzogen werden kann (BerlHG §22 (2) Satz 2). Dies gilt hier in besonderem Maße, da zum Ende des 1. Semesters nur 27 LP erreicht werden. Wie während der Vorbesprechung erläutert wurde, ist durch die besondere Organisation des Studiengangs in Blockveranstaltungen ein verzögerungsfreier Studienverlauf gewährleistet. Dies bittet die LSK bei einer nächsten Überarbeitung in geeigneter Form (z.B. in ergänzenden Angaben) auch schriftlich zu erläutern.

#### 5. § 10a [redaktionell]

Da die Studiengangsverantwortlichen eine Vereinheitlichung und Harmonisierung der Studien- und Prüfungsordnungen der weiterbildenden EUREF-Masterstudiengänge wünschen, empfiehlt die LSK die Prüfungsform Hausarbeit, welche in sämtlichen EUREF-Studiengängen enthalten ist, zu vereinheitlichen. Derzeit gibt es noch mehrere Versionen, die stärkste Abweichung liegt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung vor.

Die LSK empfiehlt eine Angleichung an die Formulierungen in den anderen StuPOen, insbesondere zB. des Studiengangs „Sustainability Mobility Management (MBA)“ unter besonderer Berücksichtigung der Punkte der Wahlfreiheit bei der Prüferwahl (bei mehreren Prüfungsberechtigten für ein Modul) und der Ermöglichung von Gruppenarbeiten.

6. § 10b (2) [redaktionell]

Die LSK gibt zu bedenken, dass Art und Umfang einer Modulprüfung nicht nur zu Beginn des Moduls bekannt gegeben, sondern auch in der Modulbeschreibung festgehalten werden müssen, dies gilt in diesem Fall auch für zu erstellende Materialien.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK empfiehlt, die Modulbeschreibungen in das MTS zu integrieren, da dies die zentrale Moduldatenbank der TU Berlin ist. Die Beschreibungen müssen die dort verwendeten Inhalte enthalten. Da sämtliche Module aktuell ausschließlich in den weiterbildenden EUREF-Studiengängen verwendet werden, sind die Module noch nicht im MTS enthalten.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie dem ECTS-Leitfaden 2015: [http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf) , speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

### **TOP 7: b) Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European and International Energy Law (MBL)“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 23.10.2018
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European and International Energy Law (MBL)“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin vom 22.10.2018
- AK-Beschluss vom 26.09.2018
- Synopse

Bearbeiter\_innen: UK 8

<b>Beschluss der GKMe</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
23.10.2018	28.08.2018 und 23.10.2018	13.11.2018

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European and International Energy Law (MBL)“ zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt dem TU-Campus EUREF für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „European and International Energy Law (MBL)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 10.09.2018 unter Beteiligung von Herrn Müller-Kirchenbauer, Frau Lubahn, Frau Ewald und den Herren Ehrl, Hebert und Moraglio sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

#### 1. § 6 (6) [inhaltlich]

Hier wird die Punktzahl für das Kriterium „Motivationen und Gründe der Bewerbung für den Masterstudiengang und Gesamteindruck der eingereichten Bewerbungsunterlagen“ mit 50 möglichen zu erreichenden Punkten angegeben. Da die Punkteverteilung bei allen anderen Kriterien nach nachvollziehbaren Gesichtspunkten angegeben wird, scheint hier der Vergabeansatz intransparent. Die LSK regt deshalb aus Transparenzgründen an, eine Darstellung der Punkteverteilung zu finden, die eine Bewertung auf inhaltlicher und qualitativer Ebene nachvollziehbar werden lässt.

### **TOP 8: a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Energy Management“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin**

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 23.10.2018
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Energy Management“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin
- AK-Beschluss vom 26.09.2018
- Synopse
- Modulkatalog und Modulliste
- Lehrkonferenzbericht

Bearbeiter\_innen: UK 8

<b>Beschluss der GKmE</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
23.10.2018	28.08.2018 und 23.10.2018	13.11.2018

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Energy Management“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

### Anmerkungen

Die LSK dankt dem TU-Campus EUREF für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Energy Management“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 10.09.2018 unter Beteiligung von Herrn Müller-Kirchenbauer, Frau Lubahn, Frau Ewald und den Herren Ehrl, Hebert und Moraglio sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen, einer Harmonisierung der weiterbildenden Masterstudiengänge am EUREF-Campus sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 90 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (8 Gesamtumfang <b>60 LP [ 66,7%]</b> )	Wahlpflichtmodule (2 von 4, Gesamtumfang <b>12 LP [13,3 %]</b> )	Freie Wahl Module (Gesamtumfang <b>0 LP [ca. 0 %]</b> )
Mündliche Prüfung			
Schriftliche Prüfung	<b>6</b>		
Portfolioprüfung	<b>2</b>	<b>4</b>	
Hausarbeit			
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von <b>18 LP [20 %]</b>		
3 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (3 Sem.) sollen jedes Semester 3 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind 10 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt gehen 1 Modul aus dem Pflichtbereich im Umfang von 9 LP (10 %) und 2 Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 LP (13,3 %) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Insgesamt werden bei der Bildung der Gesamtnote Leistungen im Umfang von bis zu 23,3 % nicht berücksichtigt.

Die Module haben einen Umfang von 6, 9 LP oder 12 LP, die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit der AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Der AS-Beschluss 10/744-11.02.2015 ist aus Sicht der LSK erfüllt.

Es besteht die Möglichkeit aus insgesamt vier Wahlpflichtlehrveranstaltungen zwei im Gesamumfang von 12 LP (~ 13,33%) zu wählen. Einen freien Wahlbereich gibt es nicht. Letzteres ist für Weiterbildende Studiengänge auch nur schwer umzusetzen, da die Lehrveranstaltungen von dem aus den Gebühren finanzierten Personal durchgeführt werden müssen. Damit entspricht die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung nicht dem BerlHG § 22 (2) Satz 3 und 4.

Die LSK würde die Vorlage von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit begrüßen, auch wenn dies für einen weiterbildenden Master nicht zwingend notwendig ist.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

#### 1. § 3 [redaktionell]

Die LSK empfiehlt eine Anpassung der Qualifikationsziele gemäß AllgStuPO § 3 (1) und (2), da sich die bisherigen Formulierungen noch stark auf zu vermittelnde Inhalte beziehen und nicht auf die im EQR aufgeführten Lernergebnisse in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Diese Qualifikationsziele sind dabei so zu formulieren, dass klar ist, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Absolvent\_innen erworben haben (outcome-orientierte Formulierung).

Die LSK empfiehlt die Überarbeitung des § 3 und verweist auf die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen nach dem ECTS-Leitfaden 2015: [http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf), speziell Kapitel 3 und Anhang 4).

#### 2. § 9 (2) [inhaltlich/ redaktionell]

Die LSK weist darauf hin, dass ein Nachweis von 60 LP als Zulassungskriterium zur Anmeldung der Masterarbeit zwingend voraussetzt, dass die Fristen zur Veröffentlichung von Noten (v.a. AllgStuPO § 44 (3) und § 45 (4)) eingehalten werden, da sonst nicht gewährleistet werden kann, dass der Abschluss des Studiums in Regelstudienzeit vollzogen werden kann (BerlHG §22 (2) Satz 2). Wie während der Vorbesprechung erläutert wurde, ist durch die besondere Gestaltung des Studiengangs mit Blockveranstaltungen ein verzögerungsfreier Studienverlauf gewährleistet. Dies bittet die LSK bei einer nächsten Überarbeitung in geeigneter Form (z.B. in ergänzenden Angaben) auch schriftlich zu erläutern.

#### 3. § 9 (3) [inhaltlich/ redaktionell]

Die Rückgabefrist des Themas der Masterarbeit beträgt bei einer 18-wöchigen Bearbeitungszeit lediglich 2 Wochen. Da eine solche Rückgabefrist nicht nur im Sinne unentschlossener Studierender eingeräumt wird, sondern auch für den Fall, dass sich innerhalb der ersten Wochen abzeichnet, dass eine Bearbeitung des Themas durch unzureichende Quellenlage o.ä. nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, empfiehlt die LSK die Rückgabefrist, entsprechend der Regelungen in den Studiengängen „Sustainability Mobility Management (MBA)“ und „Building Sustainability - Management Methods for Energy Efficiency (MBA)“, auf 4 Wochen zu erhöhen.

#### 4. § 10a [redaktionell]

Da die Studiengangsverantwortlichen eine Vereinheitlichung und Harmonisierung der Studien- und Prüfungsordnungen der weiterbildenden EUREF-Masterstudiengänge wünschen, empfiehlt die LSK die Prüfungsform Hausarbeit, welche in sämtlichen EUREF-Studiengängen enthalten ist, zu vereinheitlichen. Derzeit gibt es noch mehrere Versionen, die auch inhaltlich voneinander abweichen. (Eine andere Version findet sich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge „Sustainability Mobility Management“ und „European and International Energy Law (MBL)“. Die LSK empfiehlt bei einer Vereinheitlichung insbesondere die Punkte der Wahlfreiheit bei der Prüferwahl (bei mehreren Prüfungsberechtigten für ein Modul) und die Ermöglichung von Gruppenarbeiten beizubehalten.

#### 5. § 10b (2) [redaktionell]

Die LSK gibt zu bedenken, dass Art und Umfang einer Modulprüfung nicht nur zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden müssen, sondern auch in der Modulbeschreibung festgehalten werden müssen, dies gilt in diesem Fall auch für zu erstellende Materialien.

#### 6. Anlage 2 [redaktionell]

Im exemplarischen Studienverlaufsplan sind in Semester 2 und 3 derzeit alle wählbaren Wahlpflichtmodule aufgeführt. So entsteht der Eindruck, dass alle Module belegt werden müssten. Um diesen Eindruck nicht aufkommen zu lassen, empfiehlt sich eine Darstellung der Art, dass nur noch zwischen „Wahlpflicht A“ und „Wahlpflicht B“ unterschieden wird.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK empfiehlt, die Modulbeschreibungen in das MTS zu integrieren, da dies die zentrale Moduldatenbank der TU Berlin ist. Die Beschreibungen müssen die dort verwendeten Inhalte enthalten. Da sämtliche Module aktuell ausschließlich in den weiterbildenden EUREF-Studiengängen verwendet werden, sind die Module noch nicht im MTS enthalten.

Die LSK bittet die Studiengangsverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie dem ECTS-Leitfaden 2015: [http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf) , speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

#### **TOP 8: b) Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Energy Management“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 23.10.2018
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Energy Management“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin vom 26.10.2018
- AK-Beschluss vom 26.09.2018
- Synopse

Bearbeiter\_innen: UK 8

Beschluss der GKmE	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
23.10.2018	28.08.2018 und 23.10.2018	13.11.2018

### **Beschluss LSK 7/969 – 13.11.2018**

**Abstimmung: 5:1:1**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Energy Management“ zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt dem TU-Campus EUREF für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Energy Management“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 10.09.2018 unter Beteiligung von Herrn Müller-Kirchenbauer, Frau Lubahn, Frau Ewald und den Herren Ehrl, Hebert und Moraglio sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

#### 1. § 6 (7) [inhaltlich]

Hier wird die Punktzahl für das Kriterium „Motivationen und Gründe der Bewerbung für den Masterstudiengang und Gesamteindruck der eingereichten Bewerbungsunterlagen“ mit 100 möglichen zu erreichenden Punkten angegeben. Da die Punkteverteilung bei allen anderen Kriterien nach nachvollziehbaren Gesichtspunkten angegeben wird, scheint hier der Vergabeansatz intransparent. Die LSK regt deshalb aus Transparenzgründen an, eine Darstellung der Punkteverteilung zu finden, die eine Bewertung auf inhaltlicher und qualitativer Ebene nachvollziehbar werden lässt.

### **TOP 9: a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Sustainability Mobility Management (MBA)“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin**

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 23.10.2018
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Sustainability Mobility Management (MBA)“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin
- AK-Beschluss vom 26.09.2018
- Synopse
- Modulkatalog und Modulliste
- Lehrkonferenzbericht

Bearbeiter\_innen: UK 8

Beschluss der GKmE	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
23.10.2018	28.08.2018 und 23.10.2018	13.11.2018



Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Sustainability Mobility Management (MBA)“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

### Anmerkungen

Die LSK dankt dem TU-Campus EUREF für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Sustainability Mobility Management (MBA)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 10.09.2018 unter Beteiligung von Herrn Müller-Kirchenbauer, Frau Lubahn, Frau Ewald und den Herren Ehrl, Hebert und Moraglio sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen, einer Harmonisierung der weiterbildenden Masterstudiengänge am EUREF-Campus sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt.

Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 90 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (9 Gesamtumfang <b>60 LP [ 66,7%]</b> )	Wahlpflichtmodule (1-2 von 5, Gesamtumfang <b>12 LP [13,3 %]</b> )	Freie Wahl Module (Gesamtumfang <b>0 LP [ca. 0 %]</b> )
Mündliche Prüfung			
Schriftliche Prüfung	<b>2</b>		
Portfolioprüfung	<b>6</b>	<b>5</b>	
Aktive Beteiligung	<b>1</b>		
Hausarbeit			
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von <b>18 LP [20 %]</b>		
Alle Module im Pflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (3 Sem.) sollen jedes Semester 3 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 10 Prüfungen zu absolvieren.			



Insgesamt gehen 1 Modul aus dem Pflichtbereich im Umfang von 6 LP (6,7 %) und 1-2 Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 LP (13,3 %) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Insgesamt werden bei der Bildung der Gesamtnote Leistungen im Umfang von bis zu 20 % nicht berücksichtigt.

Die Module haben einen Umfang von 6, 9 LP oder 12 LP, die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit der AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Der AS-Beschluss 10/744-11.02.2015 ist aus Sicht der LSK erfüllt.

Es besteht die Möglichkeit aus insgesamt fünf Wahlpflichtlehrveranstaltungen bis zu zwei im Gesamtumfang von 12 LP (~ 13,33%) zu wählen. Einen freien Wahlbereich gibt es nicht. Letzteres ist für Weiterbildende Studiengänge auch nur schwer umzusetzen, da die Lehrveranstaltungen von dem aus den Gebühren finanzierten Personal durchgeführt werden müssen. Damit entspricht die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung nicht dem BerlHG § 22 (2) Satz 3 und 4.

Die LSK würde die Vorlage von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit begrüßen, auch wenn dies für einen weiterbildenden Master nicht zwingend notwendig ist.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

#### 1. § 3 [redaktionell]

In Absatz 1 Satz 1 (Zeile 4) ist „Entwicklung“ doppelt aufgezählt.

Die LSK empfiehlt eine Anpassung der Qualifikationsziele gemäß AllgStuPO § 3 (1) und (2), da sich die bisherigen Formulierungen noch stark auf zu vermittelnde Inhalte beziehen und nicht auf die im EQR aufgeführten Lernergebnisse in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Diese Qualifikationsziele sind dabei so zu formulieren, dass klar ist, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Absolvent\_innen erworben haben (outcome-orientierte Formulierung).

Die LSK empfiehlt die Überarbeitung des § 3 und verweist auf die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen nach dem ECTS-Leitfaden 2015: [http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf), speziell Kapitel 3 und Anhang 4).

#### 2. § 4 (5) [redaktionell]

Da aufgrund der besonderen Organisation der Weiterbildenden Masterstudiengänge im Studiengang keine freie Wahl vorgesehen ist, muss der Begriff „Wahlbereich“ durch „Wahlpflichtbereich“ ersetzt werden.

#### 3. § 9 (2) [inhaltlich/ redaktionell]

Die LSK weist darauf hin, dass ein Nachweis von 60 LP als Zulassungskriterium zur Anmeldung der Masterarbeit zwingend voraussetzt, dass die Fristen zur Veröffentlichung von Noten (v.a. AllgStuPO § 44 (3) und § 45 (4)) eingehalten werden, da sonst nicht gewährleistet werden kann, dass der Abschluss des Studiums in Regelstudienzeit vollzogen werden kann (BerlHG §22 (2) Satz 2). Wie während der Vorbesprechung erläutert wurde, ist durch die besondere Gestaltung des Studiengangs mit Blockveranstaltungen ein verzögerungsfreier Studienverlauf gewährleistet. Dies bittet die LSK bei einer nächsten Überarbeitung in geeigneter Form (z.B. in ergänzenden Angaben) auch schriftlich zu erläutern.

#### 4. § 10a [redaktionell]

Da die Studiengangsverantwortlichen eine Vereinheitlichung und Harmonisierung der Studien- und Prüfungsordnungen der weiterbildenden EUREF-Masterstudiengänge wünschen, empfiehlt die LSK die Prüfungsform Hausarbeit, welche in sämtlichen EUREF-Studiengängen enthalten ist, zu vereinheitlichen. Derzeit gibt es noch mehrere Versionen, die auch inhaltlich voneinander abweichen. (Eine andere Version findet sich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge „Energy Management“ und „European and International Energy Law (MBL)“. Die LSK empfiehlt bei einer Vereinheitlichung insbesondere die Punkte der Wahlfreiheit bei der Prüferwahl (bei mehreren Prüfungsberechtigten für ein Modul) und die Ermöglichung von Gruppenarbeiten beizubehalten.

#### 5. § 10b (2) [redaktionell]

Die LSK gibt zu bedenken, dass Art und Umfang einer Modulprüfung nicht nur zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden müssen, sondern auch in der Modulbeschreibung festgehalten werden müssen, dies gilt in diesem Fall auch für zu erstellende Materialien.

#### 6. Anlage 1 [inhaltlich]

Das unbenotete Modul „Ringvorlesung: Übergänge zu nachhaltiger Mobilität“ ist in der Modulliste mit der Prüfungsform „Aktive Beteiligung“ gelistet. Diese Prüfungsform ist nicht in der AllgStuPO und auch nicht in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung definiert. Die LSK begrüßt ausdrücklich den Wunsch der Studiengangsverantwortlichen durch ein unbenotetes Modul im Pflichtbereich die Prüfungsbelastung zu reduzieren. Module können auch ohne Prüfung abgeschlossen werden, die Kriterien zum Bestehen des Moduls können von einer Prüfung unabhängig in der Modulbeschreibung definiert werden. Dies empfiehlt sich in diesem Fall.

### **Modulbeschreibungen**

Die LSK empfiehlt, die Modulbeschreibungen in das MTS zu integrieren, da dies die zentrale Moduldatenbank der TU Berlin ist. Die Beschreibungen müssen die dort verwendeten Inhalte enthalten. Da sämtliche Module aktuell ausschließlich in den weiterbildenden EUREF-Studiengängen verwendet werden, sind die Module noch nicht im MTS enthalten.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie dem ECTS-Leitfaden 2015: [http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf), speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

**TOP 9: b) Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainability Mobility Management (MBA)“ am TU Campus EUREF der TU Berlin**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 23.10.2018
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainability Mobility Management (MBA)“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin vom 10.10.2018
- AK-Beschluss vom 26.09.2018
- Synopse

Bearbeiter\_innen: UK 8

Beschluss der GKmE	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
23.10.2018	28.08.2018 und 23.10.2018	13.11.2018

**Beschluss LSK 9/969 – 13.11.2018**

**Abstimmung: 5:1:1**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainability Mobility Management (MBA)“ zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

**Anmerkungen**

Die LSK dankt dem TU-Campus EUREF für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Sustainability Mobility Management (MBA)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 10.09.2018 unter Beteiligung von Herrn Müller-Kirchenbauer, Frau Lubahn, Frau Ewald und den Herren Ehrl, Hebert und Moraglio sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

1. § 6 (7) [inhaltlich]

Hier wird die Punktzahl für das Kriterium „Motivationen und Gründe der Bewerbung für den Masterstudiengang und Gesamteindruck der eingereichten Bewerbungsunterlagen“ mit 100 möglichen zu erreichenden Punkten angegeben. Da die Punkteverteilung bei allen anderen Kriterien nach nachvollziehbaren Gesichtspunkten angegeben wird, scheint hier der Vergabeansatz intransparent. Die LSK regt deshalb aus Transparenzgründen an, eine Darstellung der Punkteverteilung zu finden, die eine Bewertung auf inhaltlicher und qualitativer Ebene nachvollziehbar werden lässt.

**TOP 10: a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Building Sustainability - Management Methods for Energy Efficiency (MBA)“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 23.10.2018
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Building Sustainability - Management Methods for Energy Efficiency (MBA)“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin
- AK-Beschluss vom 26.09.2018
- Synopse
- Modulkatalog und Modulliste
- Lehrkonferenzbericht

Bearbeiter\_innen: UK 8

<b>Beschluss der GKmE</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
23.10.2018	28.08.2018 und 23.10.2018	13.11.2018

**Beschluss LSK 10/969 – 13.11.2018                      Abstimmung: 6:1:0**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Building Sustainability - Management Methods for Energy Efficiency (MBA)“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

**Anmerkungen**

Die LSK dankt dem TU-Campus EUREF für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Building Sustainability - Management Methods for Energy Efficiency (MBA)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 10.09.2018 unter Beteiligung von Herrn Müller-Kirchenbauer, Frau Lubahn, Frau Ewald und den Herren Ehrl, Hebert und Moraglio sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen, einer Harmonisierung der weiterbildenden Masterstudiengänge am EUREF-Campus sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Modulbeschreibungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt.

Vor allem die §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 43, 44, 45 und 47 der AllgStuPO regeln die wesentlichen Anforderungen an Modulbeschreibungen und gelten vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen. Die notwendige Änderung der AllgStuPO im Herbst 2015 auf Grund einer Auflage der Senatsverwaltung erfordert eine semesterweise Aktualisierung der Modullisten der Studiengänge der TUB).

Der Studiengang enthält in 90 LP

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule (7 Gesamtumfang <b>60 LP [ 66,7%]</b> )	Wahlpflichtmodule (2 von 5, Gesamtumfang <b>12 LP [13,3 %]</b> )	Freie Wahl Module (Gesamtumfang <b>0 LP [ca. 0 %]</b> )
Mündliche Prüfung			
Schriftliche Prüfung	<b>2</b>		
Portfolioprüfung	<b>3</b>	<b>5</b>	
Journal	<b>1</b>		
Hausarbeit	<b>1</b>		
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von <b>18 LP [20 %]</b>		
Alle Module im Pflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (3 Sem.) sollen jedes Semester 3 – 4 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind 9 Prüfungen zu absolvieren.			

Insgesamt gehen 1 Modul aus dem Pflichtbereich im Umfang von 6 LP (6,7 %) und 2 Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 LP (13,3 %) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Insgesamt werden bei der Bildung der Gesamtnote Leistungen im Umfang von bis zu 20 % nicht berücksichtigt.

Die Module haben einen Umfang von 6, 9 LP oder 12 LP, die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit der AllgStuPO § 33 (2) und den TU-eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000. Der AS-Beschluss 10/744-11.02.2015 ist aus Sicht der LSK erfüllt.

Es besteht die Möglichkeit aus insgesamt fünf Wahlpflichtlehrveranstaltungen zwei im Gesamtumfang von 12 LP (~ 13,33%) zu wählen. Einen freien Wahlbereich gibt es nicht. Letzteres ist für Weiterbildende Studiengänge auch nur schwer umzusetzen, da die Lehrveranstaltungen von dem aus den Gebühren finanzierten Personal durchgeführt werden müssen. Damit entspricht die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung nicht dem BerLHG § 22 (2) Satz 3 und 4.

Die LSK würde die Vorlage von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit begrüßen, auch wenn dies für einen weiterbildenden Master nicht zwingend notwendig ist.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen.

### **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

1. § 3 [redaktionell]

In § 3 (1) werden mehrfach die „Absolventinnen und Absolventinnen“ genannt, dies könnte nach dem üblichen Genderstil korrigiert werden, so dass „Absolventinnen und Absolventen“ angesprochen werden.

Die LSK empfiehlt eine Anpassung der Qualifikationsziele gemäß AllgStuPO § 3 (1) und (2), da sich die bisherigen Formulierungen noch stark auf zu vermittelnde Inhalte beziehen und nicht auf die im EQR aufgeführten Lernergebnisse in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen.

Diese Qualifikationsziele sind dabei so zu formulieren, dass klar ist, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Absolvent\_innen erworben haben (outcome-orientierte Formulierung).

Die LSK empfiehlt die Überarbeitung des § 3 und verweist auf die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen nach dem ECTS-Leitfaden 2015: [http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf), speziell Kapitel 3 und Anhang 4).

#### 2. § 4 (6) [redaktionell]

Da aufgrund der besonderen Organisation der Weiterbildenden Masterstudiengänge im Studiengang keine freie Wahl vorgesehen ist, muss der Begriff „Wahlbereich“ durch „Wahlpflichtbereich“ ersetzt werden.

#### 3. § 9 (2) [inhaltlich/ redaktionell]

Die LSK weist darauf hin, dass ein Nachweis von 60 LP als Zulassungskriterium zur Anmeldung der Masterarbeit zwingend voraussetzt, dass die Fristen zur Veröffentlichung von Noten (v.a. AllgStuPO § 44 (3) und § 45 (4)) eingehalten werden, da sonst nicht gewährleistet werden kann, dass der Abschluss des Studiums in Regelstudienzeit vollzogen werden kann (BerlHG §22 (2) Satz 2). Wie während der Vorbesprechung erläutert wurde, ist durch die besondere Gestaltung des Studiengangs mit Blockveranstaltungen ein verzögerungsfreier Studienverlauf gewährleistet. Dies bittet die LSK bei einer nächsten Überarbeitung in geeigneter Form (z.B. in ergänzenden Angaben) auch schriftlich zu erläutern.

#### 4. § 10a [redaktionell]

Da die Studiengangsverantwortlichen eine Vereinheitlichung und Harmonisierung der Studien- und Prüfungsordnungen der weiterbildenden EUREF-Masterstudiengänge wünschen, empfiehlt die LSK die Prüfungsform Hausarbeit, welche in sämtlichen EUREF-Studiengängen enthalten ist, zu vereinheitlichen. Derzeit gibt es noch mehrere Versionen, die auch inhaltlich voneinander abweichen. (Eine andere Version findet sich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge „Energy Management“ und „European and International Energy Law (MBL)“. Die LSK empfiehlt bei einer Vereinheitlichung insbesondere die Punkte der Wahlfreiheit bei der Prüferwahl (bei mehreren Prüfungsberechtigten für ein Modul) und die Ermöglichung von Gruppenarbeiten beizubehalten.

#### 5. § 10b (2) [redaktionell]

Die LSK gibt zu bedenken, dass Art und Umfang einer Modulprüfung nicht nur zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden müssen, sondern auch in der Modulbeschreibung festgehalten werden müssen, dies gilt in diesem Fall auch für zu erstellende Materialien.

#### 6. Anlage 1 [inhaltlich]

Das unbenotete Modul „Ringvorlesung: Nachhaltiger, energiewirtschaftlicher Umbau von Gebäude- und Quartiersstrukturen“ ist in der Modulliste mit der Prüfungsform „Journal“ gekennzeichnet. Diese Prüfungsform ist nicht in der AllgStuPO und auch nicht in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung definiert. Die LSK empfiehlt, die Prüfungsform auf Portfolio umzustellen und mit nach § 45 AllgStuPO geeigneten Prüfungselementen umzusetzen.

## Modulbeschreibungen

Die LSK empfiehlt, die Modulbeschreibungen in das MTS zu integrieren, da dies die zentrale Moduldatenbank der TU Berlin ist. Die Beschreibungen müssen die dort verwendeten Inhalte enthalten. Da sämtliche Module aktuell ausschließlich in den weiterbildenden EUREF-Studiengängen verwendet werden, sind die Module noch nicht im MTS enthalten.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie dem ECTS-Leitfaden 2015: [http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf) , speziell Kapitel 3 und Anhang 4). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Für die Portfolioprüfungen verweist die LSK auf ihre Hinweise, die unter der folgenden Website mit dem Direktzugang [175160](#) zu finden sind.

### **TOP 10: b) Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Building Sustainability - Management Methods for Energy Efficiency (MBA)“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Beschlussvorlage vom 23.10.2018
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Building Sustainability - Management Methods for Energy Efficiency (MBA)“ am TU-Campus EUREF der TU Berlin vom 10.10.2018
- AK-Beschluss vom 26.09.2018
- Synopse

Bearbeiter\_innen: UK 8

<b>Beschluss der GKmE</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
23.10.2018	28.08.2018 und 23.10.2018	13.11.2018

#### **Beschluss LSK 11/969 – 13.11.2018                      Abstimmung: 5:1:1**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Building Sustainability - Management Methods for Energy Efficiency (MBA)“ zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

## Anmerkungen

Die LSK dankt dem TU-Campus EUREF für die guten und übersichtlichen Unterlagen für den Masterstudiengang „Building Sustainability - Management Methods for Energy Efficiency (MBA)“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 10.09.2018 unter Beteiligung von Herrn Müller-Kirchenbauer, Frau Lubahn, Frau Ewald und den Herren Ehrl, Hebert und Moraglio sowie Frau van Aaken und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

### 1. § 6 (7) [inhaltlich]

Hier wird die Punktzahl für das Kriterium „Motivationen und Gründe der Bewerbung für den Masterstudiengang und Gesamteindruck der eingereichten Bewerbungsunterlagen“ mit 100 möglichen zu erreichenden Punkten angegeben. Da die Punkteverteilung bei allen anderen Kriterien nach nachvollziehbaren Gesichtspunkten angegeben wird, scheint hier der Vergabeansatz intransparent. Die LSK regt deshalb aus Transparenzgründen an, eine Darstellung der Punkteverteilung zu finden, die eine Bewertung auf inhaltlicher und qualitativer Ebene nachvollziehbar werden lässt.

## TOP 11: Verschiedenes

---

Herr Thurian informiert darüber, dass Herr Fabian Kruse den Junior-Fellowship des Stifterverbandes für das Projekt „science: Art – studentische Wissenschaftskommunikation mit künstlerischen Mitteln“ an der TU Berlin, erhalten hat. Ebenfalls wurden Frau Dr. Alexandra Schulz und Herr Dr. Marco Otto für das Projekt „Digital Making for everyone and everwhere! Forschen (lernen) im mobilen Makerspace“ an der TU Berlin, mit dem Tandem-Fellowship ausgezeichnet. Die TU Berlin sei aktuell die Universität in Deutschland mit der höchsten Anzahl an Fellowshippreisträgern. Weitere Informationen zur Ausschreibung unter: <https://www.stifterverband.org/lehrfellowships/2018>

Weiterhin berichtet Herr Thurian von der 13th International Conference on Science, Technology and Education Policy in Hangzhou (China), bei welcher er einen Hauptvortrag an der Zhejiang-Universität zur Ingenieurausbildung in Deutschland abgehalten hat.

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am 27.11.2018, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035 statt.

Sitzungsleitung

Protokoll

Christian Schröder

Marcel Krone

Anja Dötsch-Nguyen